

Betreff:

Änderung der Vorgartensatzung
- Antrag der Fraktion Linke&Piraten vom 04.03.2020 -

Antragstext:

Der Naturschutzbeirat hat sich in seiner Sitzung am 28.11.2019 mit der Thematik der Schottergärten beschäftigt und der Landeshauptstadt Wiesbaden eine Beschlussempfehlung zukommen lassen. Der Naturschutzbeirat möchte die Vorgartensatzung in §1 (2) ändern. Begründet wird dieser Wunsch wie folgt: „Bei der Anlage von Schottergärten wird i.d.R. die Humusschicht abgetragen, eine Folie oder ein Vlies eingezogen und darauf eine Stein-, Kies- oder Schottererschicht aufgebracht. Diese zumindest teilversiegelten Flächen werden dann - wenn überhaupt - mit einigen wenigen Pflanzen dekoriert.

Es entstehen lebensfeindliche Steinwüsten, die das Kleinklima aufheizen. Lebensraum für Tiere und Pflanzen geht verloren. Die Versiegelung schädigt das Bodenleben und damit die Bodenfruchtbarkeit - ohne organischen Materialeintrag verlieren Bodenorganismen die Nahrungsgrundlage. Folien verhindern zudem die Aufnahme und Versickerung von Wasser. Schottergärten stehen daher im Widerspruch zu Bemühungen um mehr Naturschutz und Klimafolgenanpassung im besiedelten Raum.“

Die LINKE&PIRATEN Rathausfraktion Wiesbaden (L&P) folgt dieser Einschätzung und beantragt deshalb die Änderung der Vorgartensatzung.

Der Ausschuss wolle beschließen:

Der Magistrat möge einen Entwurf für eine überarbeitete Vorgartensatzung erarbeiten und den Gremien vorlegen:

Der § 1 (2) der Vorgartensatzung sollte folgendermaßen geändert werden:

§ 1 Begrünung von Vorgärten

(1) Die Grundstücksfreiflächen zwischen Straße und vorderer Gebäudeflucht (Vorgärten) sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten. Dies gilt entsprechend für Grundstücke an privaten Erschließungswegen.

~~(2) Die Begrünung soll ziergärtnerisch erfolgen und in angemessenem Umfang Bäume und Sträucher enthalten.~~

Bei der Begrünung sind heimische Pflanzen mit Nahrungsangeboten für Insekten und Vögel zu bevorzugen. Die Begrünung soll in angemessenem Umfang Bäume und Sträucher enthalten. Die Anlage von Schotter-, Stein- oder Kiesflächen auf mehr als 25 Prozent der Vorgartenfläche, sowie die Verwendung von Folien, Vlies oder Gewebe zur Bodenabdeckung ist unzulässig.

(3) Abweichende Festsetzungen in Bebauungsplänen bleiben von dieser Satzung unberührt

Antrag Nr. 20-F-08-0020
L&P

Wiesbaden, 04.03.2020

gez. Ingo von Seemen
Stadtverordneter

f.d.R. Evelyn Zell
Fraktionsassistentin